

14. 12. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zum Schengener Abkommen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die Präambeln des Vertrags von Rom und der Einheitlichen Europäischen Akte, in denen die Achtung der Grundsätze der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Einhaltung der Gesetze ausdrücklich bekräftigt werden,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 des Vertrags von Rom, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen unterlassen sollen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten,
 - unter Hinweis auf Artikel 229 des Vertrags von Rom, gemäß dem die Kommission „zweckdienliche Beziehungen“ zu den Organen der Vereinten Nationen unterhalten soll,
 - unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Zusatzprotokoll von 1967, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurden, insbesondere auf die Präambel und Artikel 31, 33 und 35 des Abkommens von 1951, sowie auf das Statut des UNHCR (UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge), die alle die Zusammenarbeit mit dem UNHCR in Flüchtlingsfragen vorsehen,
 - unter Hinweis auf Anhang 9 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944, in dem Bußgelder gegen Fluggesellschaften, die Fluggäste mit unvollständigen Papieren befördern, untersagt werden,
 - unter Hinweis auf Artikel 169 des Vertrags von Rom, mit dem die Aufgabe der Kommission als Hüterin der Verträge bekräftigt wird —
- A. in dem Bewußtsein, daß die Eile, mit der am 15. Dezember 1989 ein Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen

unterzeichnet werden soll, den Versuch darstellt, eine parlamentarische und öffentliche Debatte über ein Thema zu verhindern, das für das Europa, das wir anstreben, sowie für den rechtlichen Schutz und die Menschenrechte der Bürger der Europäischen Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung ist,

- B. besorgt darüber, daß das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen negative Folgen für Flüchtlinge und Wanderarbeitnehmer haben könnte, indem es die für die Einreise dieser Personen in die betreffenden fünf Staaten geltenden erheblichen Beschränkungen auf der Ebene des restriktivsten Staats vereinheitlicht, das heißt weiter verschärft,
- C. besorgt darüber, daß Staatsangehörige von nicht weniger als 98 Ländern ein Visum für die Einreise in die Schengen-Staaten benötigen werden,
- D. in der Erwägung, daß durch das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen die Kontrolle über Polizeibefugnisse entgleiten und dies zu Polizeiwillkür und Datenbeschaffung führen könnte,
- E. in der Befürchtung, daß das Zusatzabkommen zum Schengener Abkommen den Rechtsschutz, das Recht auf Verteidigung und das Recht auf Privatsphäre der Menschen gefährden könnte,
- F. in der Befürchtung, daß mit den geheimen Gesprächen der Mitgliedstaaten, die ohne die demokratische Kontrolle durch parlamentarische Überwachung stattgefunden haben und polizeiliche Maßnahmen, Fragen der inneren und äußeren Sicherheit sowie der Einwanderung, das heißt Flüchtlingsprobleme betrafen und die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der europäischen Institutionen in Gremien wie der Schengen-Gruppe, der Trevi-Gruppe und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Einwanderungsfragen geführt wurden, gegen die erwähnten Abkommen und demokratischen Prinzipien verstoßen wurde,
- G. beunruhigt darüber, daß das von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützte Weißbuch der Kommission einen Richtlinienentwurf zur Koordinierung der Vorschriften über das Asylrecht und den Flüchtlingsstatus vorsieht und dadurch ihre Zuständigkeit für diese Fragen impliziert bekräftigt,
- H. in Sorge darüber, daß die Einbeziehung von Maßnahmen der internen Sicherheit, der Visumpflicht, des Asylrechts und des Flüchtlingsstatus in die Liste der von der sogenannten Koordinatorengruppe, die auf Initiative des Europäischen Rates von Rhodos im Dezember 1988 ins Leben gerufen wurde, durchzuführenden wichtigen Maßnahmen eine Bestätigung der Kommissionsbefugnisse in diesem Bereich bedeutet,
- I. in der Befürchtung, daß die von den Schengen-Staaten verabschiedeten Vorschläge nach 1992 von den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft übernommen werden,
- J. unter Zurkenntnisnahme der Entschließung der Anwaltsvereinigung der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Oktober

1989, der zufolge die neuen Elemente im Entwurf des Zusatzabkommens zum Schengener Abkommen den Bürgern keinen Rechtsschutz und keine Rechtshilfe garantieren,

1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die einzelstaatlichen Parlamente bzw. das Europäische Parlament über seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte in alle Fragen, die das Schengener Abkommen und das Zusatzabkommen betreffen, einzubeziehen und darüber zu unterrichten;
2. fordert die Regierungen der fünf Unterzeichnerstaaten des Schengener Abkommens auf, das Zusatzabkommen nicht zu unterzeichnen, bis diese Auskünfte erteilt wurden und bis es feststeht, daß die genannten Befürchtungen unbegründet sind;
3. fordert die Kommission auf, ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrzunehmen, mit den betreffenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 169 des Vertrags Verbindung aufzunehmen und das UNHCR an allen eventuellen Maßnahmen in vollem Umfang zu beteiligen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und dem UNHCR zu übermitteln.